

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

10. Sitzung (17.02.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1848.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden und  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Geheimer Referendar v. Stengel und  
" Major v. Böckh.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Eingabe der Ortsvorstände mehrerer Gemeinden aus den Nentern Durlach, Pforzheim und Bretten vor, die Richtung der badisch-württembergischen Eisenbahn über Pforzheim betreffend,

Beilage No. 59 (ungedruckt); dieselbe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend.

Zu §. 16

bemerkt

Geheimer Rath v. Marschall: Nach der Fassung dieses Paragraphen, in seiner Verbindung mit den §§. 17 und 18, muß angenommen werden, daß ein Mann, der die Größe von 5' 2 1/2" nicht erreicht, auch nicht einmal als beschränkt tauglich angesehen werden soll.

Ich zweifle, ob ein etwas kleinerer, aber im Uebrigen

kräftiger Mann in Zeiten der Noth nicht auch zum Kriegsdienste berufen werden könnte, und bitte die verehrliche Regierungskommission, die Gründe anzugeben, auf welchen die Bestimmung dieses Paragraphen beruht.

Regierungskommissar Major v. Böckh: Es ist ganz richtig, daß für den Kriegsdienst diese Größe des Mannes absolut erforderlich ist, und daß Derjenige, welcher sie nicht erreicht, auch nicht einmal als beschränkt tauglich angesehen werden kann. Derselbe ist nämlich zum Tragen der Waffen und namentlich zur Handhabung des Gewehres beim Laden nicht fähig. Es entspricht die hier geforderte Größe dem bei fast allen Armeen eingeführten Maße. Es wird im Vergleich mit anderen Staaten sich nur um einige Linien hinauf oder herunter handeln. Unter den Leuten, welche das vorgeschriebene Maß nicht erreichen, sind übrigens die meisten auch aus anderen Gründen zum Kriegsdienst untauglich; solche Leute sind fast durchgängig von mangelhafter Körperentwicklung,

und können die Strapazen des Militärdienstes nicht ertragen. Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß solche Leute eine kräftige Körperkonstitution haben.

Geheimer Rath Klüber: Daß die ungewöhnliche Kleinheit eines Menschen in der Regel Folge einer geringeren Körperentwicklung überhaupt sein möge, gebe ich zu; auf jeden Fall aber gibt es Ausnahmen von dieser Regel, und man nimmt deshalb in der preussischen Armee auch Leute von 5' 1" bis zu 5' in das Militär auf, wenn sie sonst von kräftigem Körperbau sind. In Frankreich nahm man früher gleichfalls Solche, die unter dem hier angenommenen Maße stehen, und bildete besondere Kompagnien aus denselben.

Auf jeden Fall sollte die Zurückstellung eines jungen Mannes, der zwischen 5' und 5' 2 1/2" mißt, keine definitive sein; denn er kann ja später noch wachsen und das vorgeschriebene Maß erreichen.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Es ist für diesen Fall im §. 21 vorgesehen.

Freiherr v. Andlaw: Die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs hat mich nicht ganz befriedigt. Ich glaube, daß seinen Erfahrungen auch Erfahrungen entgegengelegter Art gegenübergestellt werden können, indem man sehr häufig sieht, daß gerade kleine Leute eine besonders konzentrierte Körperkraft besitzen. Sollten aber solche Leute vermöge ihrer geringen Körpergröße zum Handhaben der in der Linie üblichen Waffen nicht tauglich sein, so sind sie deshalb noch nicht zu jedem Waffendienst untauglich. Ich verweise Sie auf die in verschiedenen Ländern eingeführten Scharfschützenkorps. Wenn ein ähnliches Institut bei uns errichtet würde, so dürfte das in §. 16 verlangte Maß nicht erforderlich sein, um sehr gute Scharfschützen zu erhalten. Jedenfalls würde es zweckmäßiger sein, in diesen Paragraphen statt „Kriegsdienst“ „Linien dienst“ zu setzen, damit doch für die Landwehr, falls sie ein Scharfschützenkorps errichten sollte, ein größerer Spielraum bleibe. Ich will indessen hierwegen keinen besonderen Antrag stellen.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Ich habe nur gesagt, daß bei der Mehrzahl der kleinen Leute die Körperkraft nicht hinlänglich entwickelt sei.

Der geehrte Herr Redner hat auf die Scharfschützen hingewiesen; allein gerade der Dienst der Scharfschützen

ist ein schwerer, und neben körperlicher Gewandtheit erfordert er auch eine bedeutende Kraft, daher man in der Regel Leute mittlerer Größe dazu nimmt.

Freiherr v. Rint: Nach dem französischen Konstriptionsgesetz, welches im Jahr 1843 eingeführt wurde, ist die Größe auf 1 Meter und 56 Centimeter bestimmt, was ohngefähr nach dem badischen Maße einer Größe von 5' 2" entspricht. Folglich ist unser Militärmaß um einen halben Zoll höher als das in Frankreich vorgeschriebene. Die Franzosen verwenden die kleinsten Leute zu Voltigeur-Kompagnieen.

Staatsrath v. Rüd: Ich bin auch der Ansicht, daß man das volle Maß von 5' 2 1/2" nicht auf die Landwehr anwenden sollte, sondern nur auf die Linie. Ich würde einen Antrag, welcher in dieser Richtung gestellt würde, unterstützen. Nach meiner Erfahrung, welche ich in unserem Lande als landesherrlicher Kommissär bei der Rekrutenaushebung gemacht habe, fand ich allerdings Gegenden, wo der Menschenschlag klein, und mit dem Wachsthum auch die allgemeine Körperentwicklung zurückgeblieben war. Hingegen fand ich in anderen Gegenden wieder in großer Anzahl Leute, welche zunächst unter dem Maße stehen, aber dennoch sehr kräftig gebaut sind.

Se. Durchl. der Fürst zu Fürstenberg: Letzteres ist namentlich im Kinzigthal der Fall.

Staatsrath v. Rüd: Ich sehe nicht ein, warum solche Leute, welche klein, aber sonst von wohl entwickelter Körperkraft sind, auch zum Dienst in der Landwehr absolut untauglich sein sollen, zumal da die Erfahrung vorliegt, daß größere Militärstaaten ein kleineres Militärmaß angenommen haben.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Antwort des Herrn Regierungskommissärs hat mich noch nicht vollständig befriedigt, und sie scheint auch mit der Ansicht unserer Kommission nicht im Einklang zu sein. Unsere Kommission wünscht eine Aenderung in der Fassung dieses Paragraphen, und namentlich den Strich der Worte „zur Tauglichkeit“, weil man nicht behaupten kann, daß ein Mann absolut untauglich sei, wenn er unter diesem Militärmaße stehe. Man müßte daher entweder nach dem Antrage des Freiherrn v. Andlaw an die Stelle des Wortes „Kriegsdienst“ „Linien dienst“ setzen, womit

aber, wie mir scheint, der Zweck nicht ganz erreicht würde, oder man müßte den §. 16 streichen, und dem §. 17 nach den Worten „geeignet sind“ noch den Nachsatz beifügen: „und eine Größe von 5' 2 1/2“ haben“.

Ich erlaube mir, auf letzteres den bestimmten Antrag zu stellen, indem er mir nach der Erläuterung des Herrn Regierungskommissärs vollkommen begründet zu sein scheint.

Freiherr v. Andlaw unterstützt diesen Antrag.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Die verehrliche Kommission ging bei dem Antrag, die Worte „zur Tauglichkeit“ zu streichen, weniger von der Ansicht aus, daß ein kleineres Maß zum Kriegsdienst hinreichend wäre, als davon, daß die Untauglichkeitserklärung für den betreffenden Pflichtigen in vielen Fällen unangenehm sein würde, indem der Mann sich in der Regel nicht gerne für untauglich erklären läßt, und weil ein solcher Mann leicht zu anderen Verwendungen im Kriege als zum eigentlichen Waffendienst tauglich sein könnte.

Ein weiterer Grund zur Weglassung dieser Worte bestand darin, daß dieselben in dem alten Gesetze nicht vorkommen. Die im alten Gesetze befindliche Bestimmung, daß die Militärbehörde nicht schuldig sei, einen das Militärmaß nicht erreichenden Pflichtigen anzunehmen, wurde in den neuen Entwurf nicht wieder aufgenommen und zwar deshalb, weil die Zahl der Leute, welche vermöge ihrer besonderen körperlichen Kraft, wiewohl sie das Maß nicht erreichen, dennoch zum Kriegsdienste tauglich sein können, unverhältnißmäßig gering ist; sodann, weil es immerhin bedenklich ist, der Willkür einer Behörde einen zu weiten Spielraum zu lassen.

Generalmajor v. Fischer: Die Kommission hat bei ihrem Antrage auf den Strich der Worte „zur Tauglichkeit“ namentlich die Erwägung geleitet, daß ein Mann später noch die erforderliche Größe erreichen könne, und daß dann seinem Eintritt in den Kriegsdienst nichts mehr im Wege stehen solle. Allein unter das im Regierungsentwurf angenommene Maß herabzugehen, dies war nicht die Absicht der Kommission.

Freiherr v. Göler: Der Umstand, ob die Leute, welche das Maß nicht erreichen, von schwachem Körperbau sind, ist eine Thatfrage, welche in dem einzelnen Falle von der hiefür niedergesetzten Kommission zu untersuchen sein wird. Wenn dagegen erwiesen wäre, daß diese

Leute das Gewehr nicht tragen können, woran ich noch zweifle, so wäre deren Untauglichkeitsklärung allerdings vollkommen gerechtfertigt. Es scheint mir, daß die Kommission diesen Punkt besonders hätte prüfen sollen.

Generalmajor v. Fischer: Es ist Dieses eine ausgemachte Sache, die auf der Erfahrung beruht und einer weiteren Prüfung nicht bedarf. Es wird überdies ein Mann, der unter dem Maße steht, nicht im Stande sein, im zweiten oder dritten Gliede das Gewehr zu laden.

Freiherr v. Göler: Setze ich Dieses als richtig voraus, so kann ich der Ansicht der Herren v. Andlaw und v. Marshall nicht beipflichten; denn taugt er zur Linie nichts, so kann man ihn auch nicht zur Landwehr brauchen.

Freiherr v. Andlaw: Ich nehme meine Unterstützung zurück.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des §. 16 nach dem Vorschlage der Kommission.

#### §. 17.

Staatsrath v. Rüdrt: So viel ich mich erinnere, wurde schon in der Kommission die Ansicht geltend gemacht, daß hier auf eine noch zu erlassende Verordnung hingewiesen werden sollte, welche eine ausführliche Anleitung zur Beurtheilung der Tauglichkeit gäbe. Da in der hiefür niedergesetzten Kommission neben den Aerzten andere Zivil- und Militärbeamte mitzureden haben, welche nicht Sachverständige sind, so scheint mir eine solche Verordnung durchaus nöthig zu sein. Ich trage daher darauf an, dem Paragraphen einen Zusatz beizufügen, worin auf eine solche Verordnung hingewiesen wird.

Regierungskommissär Geh. Ref. v. Stengel: Die Regierung hat eine solche Bestimmung absichtlich nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen, einmal weil es überhaupt nicht üblich ist, daß man in einem Gesetze auf eine zu erlassende Vollzugsverordnung hinweist, sodann weil es kaum möglich ist, durch eine Verordnung einem Richttechniker genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Tauglichkeit zu geben. Letztere Ansicht beruht auf der Erfahrung, welche ich während meiner fünfzehnjährigen Wirksamkeit als Mitglied der Zentral-Rekrutirungsbehörde gewonnen habe. Mag man auch

eine Verordnung erlassen, die noch so sehr in das Detail eingeht, so wird sie doch nie für alle vorkommenden Fälle den erforderlichen Aufschluß geben; sie wird vielmehr immer nur ein unvollständiges Stückwerk sein.

Man hat sich daher zunächst bei dem neuen Gesetze bemüht, die Grundsätze präzise auszusprechen, nach welchen ein Mann für tauglich oder untauglich zu erklären ist. Werden in einem einzelnen Falle die Nicht-Techniker Zweifel hegen, so können ihnen die in der Kommission befindlichen Aerzte denselben Aufschluß geben, welchen sie in der Vollzugsverordnung finden würden.

Bei den Beratungen der verehrlichen Kommission ist übrigens, so lange die Regierungskommissäre anwesend waren, so viel ich mich erinnere, von einem Antrage, wie ihn heute Herr Staatsrath v. Rüd't stellte, keine Rede gewesen.

§. 17 wird hierauf von der Kammer angenommen.

Zu §. 18 wird nichts erinnert. Derselbe wird unverändert angenommen.

§. 19.

Freiherr v. Göler: Unter No. 6 dieses Paragraphen ist der Verlust der Nase als eines der Gebrechen aufgeführt, welche unbedingt vom Kriegsdienst befreien. Es ist mir nicht klar, warum dieses Gebrechen eine unbedingte Untauglichkeit begründen soll. Ich erlaube mir daher, die verehrliche Regierungskommission nach dem Grunde dieser Bestimmung zu fragen.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Mit dem Verlust der Nase ist eine Beschränkung des Athems und der Sprechwerkzeuge verbunden.

Der §. 19 wird sofort unverändert angenommen.

Die §§. 20 und 21 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 22.

Regierungskommissär Geh. Ref. v. Stengel: Es läßt sich wohl gegen den Grundsatz, den die Kommission hier geltend gemacht hat, nicht leicht etwas einwenden. Nur hinsichtlich der Fassung des vorgeschlagenen Zusatzes erlaube ich mir eine Frage. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß ein zum Zuchthaus Verurtheilter zwar einiges Vermögen, aber nicht so viel besitzt, daß ein Mann für die ganze Dauer seiner Kriegsdienst-Pflichtigkeit eingestellt werden kann; es kann z. B. der Fall vorkommen,

daß das Vermögen nur hinreicht, um einen Mann etwa auf vier Wochen oder auf ein halbes Jahr einzustellen; es kann nun nicht wohl die Absicht Ihrer Kommission sein, daß man einen Mann auf eine kürzere Zeit als auf ein Jahr einstehen läßt. Dieser Grundsatz ist von der Regierung auch in dem §. 164 ausgesprochen, welcher von der Stellung eines Ersatzmannes für einen Abwesenden handelt. Es ist dort gesagt, daß aus dem Vermögen des Abwesenden ein Mann gestellt werden soll, jedoch nur dann, wenn dasselbe hinreicht, um wenigstens auf die Dauer eines Jahres einen solchen stellen zu können.

Es beruht diese Bestimmung auf der Erwägung, daß man dem Staate nicht zumuthen kann, die Mühe und die Kosten der Einübung auf einen Mann zu verwenden, den man nach ganz kurzer Zeit und bevor er die nöthige Ausbildung erlangt hat, wieder entlassen muß.

Es fragt sich nun, ob es nicht zweckmäßig wäre, dem von Ihrer verehrlichen Kommission beantragten Zusatz die gleiche Modifikation beizufügen, wie sie §. 164 enthält.

Generalmajor v. Fischer: In der Kommission war nur allgemein davon die Rede, daß man einen solchen Mann nicht besser behandeln solle als einen Andern; des von dem Herrn Regierungskommissär so eben hervorgehobenen Falles wurde nicht besonders gedacht. Indessen scheint mir, daß man auch hier jedem Mißstande begegnen könnte, wenn man die Bestimmung träte, daß in einem solchen Falle nur gediente Leute als Einsteller angenommen werden.

Staatsrath v. Rüd't: Die Ansichten werden in Einklang zu bringen sein, wenn man den §. 164 des Gesetzes hier zitiert. Es schiene mir hart, wenn man einem ohnehin in so übler Lage befindlichen Manne zumuthen wollte, noch die letzten paar Kreuzer, welche er hat, herzugeben.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Ich muß dem Vorschlage, welchen der verehrte Redner vor mir gemacht hat, beistimmen, wiewohl ich hiebei durch andere Gründe als den von ihm angeführten geleitet werde. Der Grund, daß es hart sei, dem Unwürdigen, der sich ohnedies in einer unglücklichen Lage befindet, das Wenige, was ihm bleibt, zu nehmen, könnte mich nicht bestimmen; allein militärische Rücksichten erfordern, daß

man den Unwürdigen nach denselben Grundsätzen behandelt, wie den Abwesenden im Falle des §. 164.

Es wird keinen Anstand haben, einen Mann auf ein Jahr einzustellen; dagegen wird es einem großen Anstand unterliegen, einen solchen Mann 4 bis 6 Wochen im Dienste zu haben.

Geheimer Rath Klüber: Mit dem Antrage der Kommission kann ich mich nicht einverstanden erklären; ich finde eine allzu große Schärfung der Strafe darin, daß ein Mann, der eine Zuchthausstrafe erstanden hat, auch noch sein Vermögen einbüßen soll. Es kann zwar auffallend scheinen, daß ein Solcher von jeder Dienstpflicht befreit sein soll; allein es ist ein großer Unterschied zwischen dem Falle des §. 164 des Gesetzesentwurfes und dem hier vorliegenden Falle. Der Mann, der im Zuchthaus war, würde vielleicht gerne dienen, wenn er dürfte; er wird aber nicht zum Dienste zugelassen, eben weil er im Zuchthause war; der Andere dagegen, welcher abwesend ist, hat sich mit freiem Willen dem Dienste entzogen, und muß sich somit die Folgen seines Handelns selbst zuschreiben. Es scheint mir hiernach unzulässig, einen Unwürdigen nach gleichen Grundsätzen wie einen Ungehorsamen zu behandeln. Dazu kommt noch die Rücksicht, daß ein aus dem Zuchthaus Entlassener seines Vermögens, wenn er solches besitzt, nothwendiger bedarf als ein Anderer, weil es ihm schwer wird, sich Arbeit und Verdienst zu verschaffen.

Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung mit dem Abwesenden, der ohne Zweifel meist gerade um seines Vortheiles willen sich auswärts aufgehalten hat. Ich erkläre mich daher nochmals gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz.

Freiherr v. Andlaw: Es scheint, die Ansicht des Herrn Geh. Rath's Klüber beruht auf einer Begriffsverwechslung zwischen Strafe und Pflichterfüllung. Nicht zur Strafe wird einem Unwürdigen die Last auferlegt, einen Mann einzustellen, sondern weil er moralisch unfähig ist, seiner Dienstpflicht persönlich zu genügen. Es soll hier keine Strafe zuerkannt, sondern nur die Fähigkeit, der Dienstpflicht zu genügen, abgesprochen werden; letzteres mit Recht, da der Militärstand ein Ehrenstand sein soll, daher ein Solcher, der sich der Ehre unwürdig gemacht hat, nicht in denselben eingereicht werden kann.

Da nun der zum Zuchthaus Verurtheilte durch eigene Verschuldung unfähig wird, einer Pflicht zu genügen, so ist es billig, damit er nicht frei ausgeht, ein Aequivalent von demselben zu verlangen.

Geheimer Rath Klüber: Gegen die Meinung des verehrten Redners vor mir, als beruhe meine vorhin geäußerte Ansicht auf einer Begriffsverwechslung, muß ich mich verwahren. Ich habe nur gesagt, daß die Zuchthausstrafe dadurch eine bedeutende Schärfung erleiden würde, daß man den Verurtheilten in die Nothwendigkeit versetzte, neben jener Strafe auch noch sein Vermögen oder einen Theil desselben zu opfern. Seine Lage wäre offenbar übler als die eines Ungehorsamen, da dieser die Wahl hat, entweder seiner Dienstpflicht persönlich nachzukommen oder einen Mann einzustellen, während ihm der erste Ausweg abgeschnitten ist.

Hofmarschall v. Göler: Ich will mich nicht gegen die Grundsätze aussprechen, welche der Kommission zu ihrem Vorschlage Veranlassung gegeben haben. Nur glaube ich, daß der Fall, der hier unterstellt wird, nicht sehr praktisch sein möchte; denn in der Regel haben diejenigen, welche in das Zuchthaus gekommen sind, schon vorher kein Vermögen, und wenn sie solches haben, so wird es meistens durch die Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten absorbiert.

Wenn man indessen diesen Zusatz stehen lassen will, so scheint er mir anders gefaßt werden zu müssen.

Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs an, daß ein Einsteller nicht auf eine kürzere Zeit als auf ein Jahr eingestellt werden soll. Sodann scheint mir aber die von der Kommission für ihren Zusatz gewählte Fassung undeutlich zu sein. Es könnte der Fall eintreten, daß Einer ein Vermögen von 200 fl. besitzt und ein Einsteller 3—400 fl. kostet; wenn es nun in dem Paragraphen heißt, es solle ein Mann gestellt werden, so weit es reicht, so könnte man hier fragen, ob er dieses Vermögen, wiewohl es zur Stellung eines Mannes auf ein Jahr nicht reicht, hergeben und wer das Uebrige darauf legen müßte.

Der Satz sollte meiner Ansicht nach so heißen: „Aus seinem Vermögen wird ein Mann gestellt, wenn dasselbe zur Einstellung eines solchen auf ein Jahr reicht“; denn wenn auch nur ein Gulden fehlt, so kann man eben

keinen Mann stellen. Es scheint mir daher der Ausdruck: so weit das Vermögen reicht, hier nicht passend zu sein.

Oberst v. Roggenbach: Die Kommission wollte genau dasselbe ausdrücken, was auch Herr Hofmarschall v. Göler ausgedrückt zu wissen wünscht. Es scheint mir aber die von der Kommission gewählte Fassung ganz deutlich zu sein.

Gegen die von dem Herrn Regierungskommissär gewünschte Modifikation wird sich wohl nichts einwenden lassen. Ohnehin würde es große Mühe kosten, Leute zu finden, welche auf kürzere Zeit als ein Jahr eintreten wollen.

Generalmajor v. Fischer: Es treten aber ähnliche Fälle bei den Unteroffizieren ein, welche Zivildienste erhalten. Wenn diese vor Ablauf ihrer Dienstzeit aus dem Militärdienst austreten, so müssen sie für die noch übrige Zeit einen Mann einstellen.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Allerdings; es hält aber immer sehr schwer, für eine sehr kurze Einstandszeit Leute zu finden; und die Bezahlung ist in diesem Falle immer eine unverhältnißmäßig hohe.

Prälat Hüffell: Mein Gefühl empört sich gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz; denn ich finde eine Härte darin, welche ich nicht zu billigen vermag. Der Richterspruch entscheidet über einen Menschen, welcher ein Verbrechen begangen hat, und verhängt die Strafe über ihn. Nun soll er noch ein zweites Mal noch dadurch gestraft werden, daß er neben dem schweren Verhängniß, welches ihn schon betroffen hat, indem er die über ihn verhängte Zuchthausstrafe erstehen muß, auch noch aus seinem Vermögen einen Einsteller zum Kriegsdienste bezahlen muß. Der natürliche Sinn sagt ihm: ich kann ja meiner Pflicht nicht genügen, und das Urtheil hat nicht gesprochen, daß ich noch eine zweite Strafe, nämlich den Verlust des Vermögens erleiden muß.

Ich muß mich daher entschieden gegen den Kommissionsantrag erklären, und schließe mich der von Herrn Geheimen Rath Klüber ausgesprochenen Ansicht an.

Freiherr v. Rink: Man wird in dem Zusatz der Kommission keine Härte finden, wenn man erwägt, daß der Unwürdige eben nur leidet, weil er ein Verbrechen begangen hat. Eine weit größere Härte würde es sein,

wenn man diese Bestimmung weg ließe, denn dann würde der unschuldige Nachmann statt des Unwürdigen dienen müssen; es würde also Jenen die Folge des Verbrechens treffen, welches Dieser begangen hat. Zudem gibt es Leute, die eine so große Scheu vor dem Kriegsdienst haben, daß sie, lediglich um von demselben frei zu werden, ein mit einer Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begehen. Dieser Möglichkeit muß man entgegen wirken.

Mit der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, daß auf den §. 164 verwiesen werde, bin ich vollkommen einverstanden und ich glaube, daß die Kommission gegen diese Modifikation ihres Antrages nichts zu erinnern haben wird, da sie selbst in der Begründung ihres Zusatzes sich auf jenen Paragraphen berufen hat.

Geheimer Rath Vogel: Der Fall, von welchem der Frhr. v. Rink gesprochen hat, ist in einer langen Reihe von Jahren einmal vorgekommen; wir wollen hoffen und wünschen, daß er nicht wieder vorkommen werde, und daß wir im Lande keine so ehr- und pflichtvergessene Menschen haben, welche in der Absicht, sich vom Militärdienste frei zu machen, ein mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begehen.

Das Bedenken des Herrn Prälaten Hüffell scheint mir nicht ganz begründet zu sein. Wir müssen bei diesem Paragraphen auch einen Blick auf unsere neue Strafgesetzgebung werfen, welche nur solche Leute mit Zuchthausstrafe bedroht, welche wirklich große und bedeutende Verbrechen verübt haben, während sie viele Verbrechen, die nach der bisherigen Gesetzgebung eine Zuchthausstrafe nach sich zogen, nur mit einer Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe bedroht. Ein Mann aber, der in Folge eines sehr schweren Verbrechens ins Zuchthaus kommt, wird nicht doppelt bestraft, wenn er aus seinem Vermögen einen Einsteller bezahlen muß, sondern er wird nur angehalten, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, die er auf andere Weise aus eigener Schuld nicht erfüllen kann und die, wenn er sie gar nicht erfüllte, ein Anderer für ihn leisten müßte.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Es würde ganz offenbar eine große Unbilligkeit darin liegen, wenn man einen Mann, weil er ein schweres Verbrechen begangen hat, von der Dienstpflicht gänzlich befreien

und dafür einen Andern, welcher befreit wäre, dienen lassen wollte. Ich kann deshalb nur den Kommissionsantrag unterstützen.

Generallieutenant v. Lasollaye: Dieser Gegenstand hat auch in dem benachbarten Königreich Württemberg zu ausführlichen Verhandlungen Veranlassung gegeben, und es wurde in den Art. 4 des Gesetzes vom Jahr 1843 ein entsprechender Passus aufgenommen, nach welchem Derjenige, der eine Zuchthausstrafe oder eine mindestens dreijährige Arbeitshausstrafe erstanden hat, zum eigentlichen Waffendienst untauglich ist, aber dennoch gewisse Dienstleistungen, mit welchen die Ehre, Waffen zu tragen, nicht verbunden ist, übernehmen muß.

Eine solche Bestimmung scheint mir sehr gerecht und zweckmäßig zu sein, indem der Unwürdige der Ehre, Waffen zu tragen, nicht theilhaftig wird und dennoch seiner Pflicht genügen muß.

Regierungskommissar Geh. Ref. v. Stengel: Es war sehr natürlich, daß die verehrliche Kommission, welche mit der Bearbeitung dieses Gesetzes beauftragt war, auch den §. 10 des alten Konstriptionsgesetzes in Erwägung gezogen hat.

Die Gründe, die von dem Herrn Geh. Rathe Klüber gegen den Kommissionsantrag geltend gemacht wurden, bestimmten auch die Regierung, die Vorschrift des §. 10 des Konstriptionsgesetzes, wonach aus dem Vermögen des Unwürdigen, wenn es zureicht, ein Mann gestellt werden muß, nicht wieder aufzunehmen. Die Gründe, welche von Ihrer verehrlichen Kommission angeführt wurden, sind aber so wichtig und bedeutend, daß wir uns gerne mit dem Antrage derselben einverstanden erklären. Nur muß ich dabei auf die von mir schon früher vorgeschlagene Modifikation des Kommissionszusatzes zurückkommen, wonach demselben etwa die Worte beizufügen wären: „unter Anwendung des zweiten Satzes des §. 164.“

Die in dem Kommissionszusatz enthaltenen Worte „so weit sein Vermögen reicht“ können meiner Ansicht nach zu einem Mißverständnisse nicht Anlaß geben.

Ich erlaube mir, durch ein Beispiel Dieses zu erläutern. Ich setze den Fall, ein Mann, welcher zum Kriegsdienste für unwürdig erklärt worden ist, besitzt ein Vermögen von 50 fl.; es findet sich Niemand, der auf

ein Jahr für diese 50 fl. einstehen will. Dieser Unwürdige wird daher keinen Mann einstellen, und die 50 fl. werden ihm verbleiben. Nun ist aber ein Anderer zum Kriegsdienste für unwürdig erklärt, welcher ein Vermögen von 150 fl. hat. So weit diese 150 fl. reichen, etwa auf ein Jahr oder auf ein Jahr und sechs Monate, wird nun ein Mann dafür eingestellt. Wird derselbe dann wieder entlassen, so hat Dies zur Folge, daß für die übrige Dienstzeit der Ersatz aus der Konstriptionspflichtigen Mannschaft genommen werden muß. Es trifft diese Pflicht Keinen, welcher den Grund kennt; dadurch verliert der Umstand daß Gehässige.

Geheimer Rath Klüber: Ich kann mich durch die Ausführungen der geehrten Sprecher vor mir nicht als überwunden erkennen. Die Betrachtung Sr. Durchl. des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, daß es hart wäre, den nachfolgenden Mann eintreten zu lassen, ist eine in der Anwendung sehr gefährliche. Wer über menschliche Verhältnisse und Interessen zu entscheiden berufen ist, muß immer nur den einzelnen Fall im Auge haben, und nicht rechts und nicht links sehen, sonst geräth er leicht auf Abwege.

Wenn die Tauglichkeit eines Mannes für den Militärdienst zweifelhaft ist, so hängt es von dem Urtheile der zur Prüfung derselben niedergesetzten Kommission ab, zu bestimmen, ob der Mann zum Dienste gerufen werden oder ob sein Nachmann für ihn eintreten muß. Wollte hier die Kommission bei ihrer Entscheidung irgend Rücksichten auf diesen Nachmann auf sich einwirken lassen, so würde Dies gewiß sehr gefährlich sein.

Das gleiche Verhältniß tritt auch hier ein. Man wird mir nicht in Abrede stellen, daß es eine Härte ist, wenn ein Mann, wenn auch allerdings durch sein Verschulden und zur gerechten Strafe, von dem Unglück betroffen worden ist in das Zuchthaus zu kommen, daneben auch noch sein Vermögen einbüßen soll.

Mit der Bestimmung im württembergischen Gesetze kann ich mich ebenfalls nicht einverstanden erklären. Man muß an den Grundsätzen festhalten. Das Gesetz verpflichtet den Mann zur Leistung von Kriegsdiensten, nicht aber zur Leistung anderer beliebigen Dienste, die der Staat etwa von ihm verlangen könnte. Ein Mann, der in das Zuchthaus kommt, wird dadurch unfähig zum

Kriegsdienste, ist folglich der Leistung desselben entbunden. Daraus folgt aber keineswegs, daß man ihn nun zu anderen Diensten verwenden könne, zu welchen eine allgemeine, gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.

Freiherr v. Andlaw: Der verehrte Redner vor mir hat bemerkt, man müsse an Grundsätzen festhalten. Hiermit scheint mir aber jene andere Aeußerung desselben Redners, daß man immer nur den einzelnen Fall ins Auge fassen müsse, gewissermaßen im Widerspruche zu stehen.

Wir haben gehört, daß es sich vor Allem um eine Verbindlichkeit handelt, welche erfüllt werden muß; wenn nun ein Mann durch eigene Verschuldung unfähig geworden ist, die ihm obliegende Verpflichtung in der Art und Weise zu erfüllen, wie das Gesetz sie ihm auferlegt, so ist es offenbar billig, daß er für die nicht erfüllte Verbindlichkeit ein Surrogat gebe. Dieses Surrogat gibt der Unwürdige, indem er aus seinem Vermögen einen Einsteller bezahlt.

Ich will Ihnen durch ein Beispiel deutlich machen, wie unbillig es wäre, wenn man einen solchen Mann ganz frei ausgehen ließe. Es ist ein Soldat eingestanden; derselbe begeht während der Einstandszeit ein Verbrechen, in Folge dessen er in das Zuchthaus kommt; er würde nun also der Verbindlichkeit überhoben, weiter zu dienen, und brauchte auch nicht einen andern Mann zu stellen. Er wird 300 fl., die er als Einstandsgeld empfangen hat, in die Tasche stecken und, wenn er die Zuchthausstrafe überstanden hat, so geht er mit seinem Vortheile in der Tasche weg.

Ich kann dem Herrn Geh. Rathe Klüber nicht widersprechen, wenn er findet, daß es ein Unglück für einen Mann sei, wenn er in das Zuchthaus kommt; allein es ist doch kein unverschuldetes Unglück, sondern es ist ein Unglück, das er voraussehen konnte, als er das Verbrechen beging, welches die Zuchthausstrafe nach sich führte. Ich glaube nicht, daß hier ein anderes Verhältniß besteht, als wenn ein Dieb die gestohlene Summe verliert und dennoch zum Ersatze angehalten wird. Dieses sind Unglücksfälle, welche allerdings sich ereignen, sie treffen aber nur Leute, die sie verdient haben.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir, an den Hrhn. v. Andlaw nur eine Frage zu stellen: Kann ein zum

Zuchthause Verurtheilter während der Strafzeit zu irgend einem öffentlichen Amte, von welcher Art es auch sein wolle, als berechtigt anerkannt werden? Wird diese Frage verneint, so behaupte ich: der Kriegsdienst ist eben so wohl ein Ehrenamt wie jeder andere Staats- oder Gemeindedienst; er ist nicht bloß eine Pflicht, er ist auch ein Recht. Dieses Rechtes wird der zum Zuchthause Verurtheilte verlustig. Eine offenbare Ungerechtigkeit scheint es mir aber zu sein, einen Mann eines Rechtes verlustig zu erklären, die Erfüllung der in jenem Rechte zugleich enthaltenen Pflicht aber von ihm zu verlangen.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Die verehrliche Kommission hat uns auf ein schwieriges Feld geführt. Alles, was in der hohen Kammer über diesen Gegenstand gesagt wurde, ist auch von der Regierung bei der Berathung des Gesetzesentwurfes erwogen worden. Um anzudeuten, wie schwierig es ist, hier, wo so Manches für und wider spricht, zu entscheiden, welchem Grundsatz man folgen solle, erlaube ich mir, einen von mehreren Rednern aufgestellten Satz zu wiederholen. Sie sagten: es sei hart, wenn ein Anderer für einen Mann eintreten müsse, der aus eigenem Verschulden unfähig geworden ist, seiner Pflicht nachzukommen. Verfolgen wir nun aber diesen Grundsatz weiter, so werden Sie finden, daß es noch eine Reihe von anderen Fällen gibt, in welchen gleichfalls der Nachfolger in Folge einer Verschuldung des Vormannes dienen muß; und wo eine Abhilfe kaum möglich ist. Ich nehme z. B. den Fall an, daß ein reicher junger Mann in Folge von Ausschweifungen sich untauglich gemacht hat, seine Dienstpflicht zu erfüllen und nun ein anderer Mann für ihn eintreten muß. Es ist dies vielleicht noch härter und die Handlungsweise des jungen Mannes verwerflicher, als die im Affekt begangene That, die den Mann in das Zuchthaus geführt hat.

Es wurde vielfach in der Kommission versucht, aus diesem Dilemma herauszukommen. Mein Herr Kollege hat bereits auseinandergesetzt, welche Gründe uns früher bewogen haben, die nunmehr von der Kommission beantragte Bestimmung nicht aufzunehmen. Indessen sind so gute Gegen Gründe für den Kommissionsantrag vorgebracht worden, daß wir gegen dessen Annahme nichts erinnern können.

Hofdomänenkammer-Direktor Beger: Es ist schon oft gesagt worden, daß ein solcher Mann, der eine Zuchthausstrafe zu erleiden hatte, ohnedies schon von einem schweren Unglücke betroffen ist, und man ihn daher nicht noch mit einer Geldstrafe belegen solle, weil er seiner Verpflichtung zum Kriegsdienste nicht nachkommen kann. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten; es kann hier nicht von einer doppelten Strafe die Rede sein; vielmehr sind nur die Strafe einerseits, und die Pflicht, aus seinem Vermögen einen Mann zu stellen, zwei verschiedene Folgen der nämlichen schlechten Handlung. Ich bin daher mit dem Kommissionsantrag, wie auch mit der von dem Herrn Regierungskommissär vorgeschlagenen Einschaltung einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der §. 22 mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz, sowie die beantragte Hinzufügung der Worte: „unter Anwendung des zweiten Satzes des §. 164“ angenommen.

§. 23.

Hofmarschall v. Göler: Die Bestimmungen dieses dritten Abschnittes sind in der Art und Weise, wie sie im Gesetzesentwurfe erscheinen, bei uns neu. Die Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt sind wohl den in Preußen hierüber geltenden Bestimmungen nachgebildet, nur mit dem Unterschied, daß, so viel ich weiß, dort das Institut der Freiwilligen mit der zweijährigen Dienstzeit nicht besteht, sondern nur das der einjährigen mit der Verpflichtung zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß diese Einrichtung bei uns wohl anders wirken wird als in Preußen, weil wir neben derselben noch die Stellvertretung haben und weniger Freiwillige eintreten werden, als geschehen würde, wenn die Stellvertretung nicht beibehalten würde. Auf der anderen Seite aber wird die Einrichtung der einjährigen Freiwilligen auch dahin führen, daß vielleicht weniger Stellvertretungen erfolgen und dadurch die Vortheile dieses Institutes verloren gehen. Welches der beiden Institute die Oberhand über das andere gewinnen wird, wird die Zukunft lehren.

Ich glaube, um zu bewirken, daß viele einjährige Freiwillige eintreten und also der Vortheil erreicht werde, den man von diesem Institut erwartet, wird es namentlich

nöthig sein, daß man diesen Freiwilligen eine angemessene Behandlung angedeihen läßt. Es wird hier sehr viel darauf ankommen, ob solche Freiwillige, welche sich selbst bekleden und verpflegen, kasernirt werden sollen, oder ob sie eine eigene Wohnung außerhalb der Kaserne beziehen dürfen.

Es wird ferner darauf ankommen, ob diese Freiwilligen, wie die gewöhnlichen Kontribuirten, mit „Du“, oder ob sie mit „Sie“ angeredet werden.

Bekanntlich hat diese Frage in der preussischen Landwehr vor einigen Jahren Unzufriedenheit und Mißhelligkeiten herbeigeführt.

Es ist dieß zwar keine Frage, über welche eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sein dürfte, allein es wird gut sein, wenn es bekannt wird, daß solche Freiwillige wenigstens auf eine andere Art behandelt werden sollen, als die übrige, kontribuirte Mannschaft. Es wird sich weiter fragen, ob die Freiwilligen zu allen Diensten kommandirt werden können, zu welchen andere Soldaten kommandirt werden können.

Es wird jedenfalls gut sein, wenn man sich über alle diese Punkte ausspricht, weil, wenn sie eine angemessene Behandlung zu erwarten haben, sich mehr anständige und gebildete Leute als einjährige Freiwillige melden werden, als wenn in der Behandlung zwischen den einjährigen Freiwilligen und den kontribuirten Soldaten gar kein Unterschied gemacht werden soll.

Regierungskommissär Major v. Böck: Was die zweijährige Dienstzeit betrifft, welche in dem Gesetzesentwurf hier aufgenommen wurde, so ist diese etwas Neues; sie ist eigentlich der Sache nach alt, und nur dem Ausdrucke nach neu. Es war nämlich schon bisher gestattet, daß Freiwillige zugingen; im Gesetz war aber nirgends fest bestimmt, wie lange dieselben im Dienst bleiben müßten. Dieselben zu verpflichten, die vollen 6 Jahre im Dienste zu bleiben, mit der Bestimmung, daß sie während dieser Zeit nicht eintreten könnten, dieses wäre nicht zweckmäßig gewesen, weil sich hierzu wohl Niemand verstanden hätte. Nun haben wir die Erfahrung gemacht, daß häufig Freiwillige sich in ihren Hoffnungen getäuscht sehen und nach ganz kurzer Dienstzeit wieder fort wollen; namentlich ist dieß der Fall bei Manchen, auf deren Ausbildung viele Mühe verwendet worden ist,

und welche nach ihrem Austritt einen guten Erwerb aus dem machen, was sie beim Militär gelernt haben. Dies war namentlich der Fall mit Spielteuten.

Diesem Uebelstand soll nun durch Festsetzung eines Minimums der Dienstzeit abgeholfen werden. Es soll nämlich in Zukunft Keiner als Freiwilliger zum Militär zugehen dürfen, ohne daß er die Verpflichtung übernimmt, zwei Jahre dabei zu bleiben.

Der verehrte Redner vor mir hat von der einjährigen Dienstzeit und von ihrem Verhältnisse zu dem Institut der Stellvertretung gesprochen.

Wir haben uns darüber erkundigt, welche Erfahrungen in dieser Beziehung in einem Nachbarstaate gemacht wurden, und wir haben die Auskunft erhalten, daß die beiden Institute recht gut neben einander bestehen können.

Allerdings wird viel davon abhängen, welche Behandlung den Freiwilligen, welche auf einjährige Dienstzeit mit Selbstverpflegung gesetzt sind, zu Theil werden wird. Ich glaube, es wird in dieser Beziehung genügen, nur das zu sagen, daß zwar hierüber bestimmte Normen zur Zeit nicht vorliegen, daß wir aber bei der Aufnahme der einjährigen Dienstzeit in das Gesetz nicht nur den Zweck haben, den Leuten die Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, sondern daß wir auch einen Vortheil von diesen Leuten ziehen wollen, indem wir aus denselben die Offiziere und Unteroffiziere für die Landwehr heranzubilden.

Wenn wir diese Absicht haben, so versteht es sich von selbst, daß wir ihnen auch eine Behandlung angedeihen lassen werden, welche in ihnen das Ehrgefühl wache erhalten und ihnen die Verfolgung ihres Standes angenehm machen wird.

Man wird in die Militärbehörden das Vertrauen setzen dürfen, daß sie diese Leute entsprechend behandeln werden.

Der verehrte Redner vor mir fragt, ob sie kasernirt werden sollen. Hierüber kann ich keine bestimmte Auskunft geben, aber meine Ueberzeugung steht fest, daß sie kasernirt werden müssen, denn nur dadurch wird es möglich werden, auf ihre Ausbildung eine besondere Sorgfalt zu verwenden, und sie in den militärischen Verhältnissen möglichst rasch einzüben. Man wird in-

dessen auch in dieser Beziehung auf die einjährigen Freiwilligen jede mögliche Rücksicht nehmen.

Es wird für diese Leute eine ganz besondere Erziehungs- und Ausbildungsweise nöthig. Wollten wir sie den gewöhnlichen langsamen Schritt gehen lassen, so würde man in der kurzen Zeit den Zweck nicht erreichen können.

Es dürfte nach dieser Ausführung hinreichende Versicherung vorhanden sein, daß diese Leute in einer Weise behandelt werden, daß ihr Dienst ein ganz angenehmer sein wird.

Geheimer Rath Klüber: Mit der Zulassung eines zweijährigen freiwilligen Dienstes kann ich mich nicht einverstanden erklären. Diese Dienstzeit ist zu kurz, als daß der Ungebildete während derselben eine vollständige militärische Ausbildung erlangen könnte; wird sie aber dem Gebildeten zugestanden, so wird dadurch die Zahl der einjährigen Freiwilligen auf eine für das Militär nachtheilige Weise vermindert werden.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Die zweijährige Dienstzeit ist eine ganz freiwillige und befreit nicht von der vollständigen Erfüllung der Kriegesdienstpflicht. Der einjährige Freiwillige wird dagegen durch seinen freiwilligen Dienst der Verbindlichkeit überhoben, die drei weiteren Dienstjahre in der Linie zuzubringen.

Es handelt sich hiernach von zwei ganz wesentlich verschiedenen Instituten, und ist nicht abzusehen, daß das eine dem anderen Eintrag thun sollte.

Geheimer Rath Klüber: Die eben besprochene Frage verlassend, will ich mir erlauben, über das Institut des einjährigen freiwilligen Dienstes einige Bemerkungen hinzuzufügen. Ich halte dieses Institut für ein außerordentlich nützlich, ja für die Ausbildung guter Landwehroffiziere durchaus unentbehrliches. Damit aber die Vortheile, welche aus demselben gezogen werden können, auch wirklich erreicht werden, müßte man als Regel aufstellen, daß Jeder in Person dienen müsse und die Befugniß, einen Andern für sich einzustellen, fernerhin nicht mehr stattfinden solle. Läßt man neben dem Institut der einjährigen Dienstzeit noch die Befugniß der Stellvertretung bestehen, so wird dieß nothwendig zur Folge haben, daß mit wenigen Ausnahmen alle Wohlhabenden sich loskaufen, und nur die Armeren, welche

durch einen gewissen Grad von Bildung sich dazu qualifiziren, sich dem einjährigen Freiwilligendienst unterziehen werden. Es wird so aus diesem Dienste eine Klasse von Leuten hervorgehen, welche wohl in mancher Beziehung zu Landwehroffizieren passen, in anderer aber nicht. Denn für die Stellung eines Offiziers genügt nicht allein eine gewisse spezielle, durch ein Examen nachweisbare Bildung, sondern es müssen auch seine Lebensverhältnisse im Allgemeinen jener Stellung entsprechen, wozu denn auch ein gewisser Grad von Wohlhabenheit und die dadurch in der Regel bedingte sorgfältigere Erziehung und allgemeine Vorbildung gehört.

Darüber, daß den einjährigen Freiwilligen von ihren Vorgesetzten eine gute Behandlung werde zu Theil werden, bin ich vollkommen beruhigt, aber auch diese Voraussetzung überall vorausgesetzt, wird das Institut nicht gedeihen, wenn man nicht die Stellvertretung aufhebt. Hörte diese auf, so würde ich es nicht einmal zweckmäßig finden, wenn den einjährigen Freiwilligen irgend bedeutende Vorzüge in der Behandlung eingeräumt würden, denn es würden sich alsdann auch unter den Kontribuirten Leute von verhältnißmäßiger Erziehung und Bildung finden, und es würde unbillig sein, den einjährigen Freiwilligen vor diesen andere wesentliche Vorrechte zu gewähren, als gerade solche, welche ihre vorzugsweise Bestimmung zu künftigen Landwehroffizieren an die Hand geben und rechtfertigen würde.

Bei dem einjährigen Freiwilligendienst wird vorausgesetzt, daß die jungen Leute sich vor ihrem Eintritt über einen gewissen Grad von Kenntnissen und Bildung ausweisen. Die Kommission hat gewisse Merkmale angegeben, an denen erkannt werden soll, ob ein junger Mann sich zum einjährigen Dienste eigne, und dabei hat sie angenommen, daß diese Merkmale nicht nothwendig immer durch eine Prüfung ermittelt werden müßten. — Ich möchte in dieser Beziehung den Vorschlag der Kommission noch weiter ausdehnen.

Ich wünsche, daß die Prüfung des zu dem einjährigen Dienste sich Meldenden eine noch allgemeinere seyn, nicht allein auf eine spezielle Vorbildung sich beschränken, sondern die Verhältnisse des jungen Mannes im Ganzen umfassen möge. Auf ein bestimmtes Maß von positiven Kenntnissen würde ich, hierbei kein so großes Gewicht

legen, denn das Verhältniß des einjährigen Freiwilligen ist ein wesentlich anderes, als das des Kriegsschülers. Für den Letzteren ist mit vollem Recht eine umfassendere militärische Bildung als Ziel und Zweck vorgeschrieben, denn aus jedem Kriegsschüler kann und soll ein General werden; der Landwehroffizier dagegen, wozu der einjährige Freiwillige vorzugsweise bestimmt ist, wird und soll in der Regel nicht weiter vorrücken, als zum Oberlieutenant oder Hauptmann; er bedarf also auch weniger einer militärischen Fachbildung, als einer tüchtigen allgemeinen Bildung, und hierauf sollte man deshalb schon bei der ersten Prüfung hauptsächlich Rücksicht nehmen, und hiernächst darauf, ob der junge Mann auch in allen übrigen Beziehungen den Erwartungen entspricht, die man von einem künftigen Landwehroffizier sich machen muß.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Der geehrte Redner vor mir hat sehr Vieles über die einjährige Dienstzeit gesagt, was gewiß ganz richtig ist; er geht aber dabei von einem ganz anderen Standpunkt aus, als von dem wir ausgegangen sind. Er geht nämlich von der Voraussetzung aus, als wenn der einjährige Dienst allein und ausschließlich den Zweck hätte, Landwehroffiziere heranzuziehen.

Der Gesekentwurf will aber hier zwei verschiedene Zwecke vereinigen; er will einerseits den Pflichtigen die Dienstverfüllung erleichtern, andererseits tüchtige Landwehroffiziere heranbilden. Es sollen aber keineswegs alle einjährigen Freiwilligen Landwehroffiziere werden, sondern nur diejenigen unter ihnen, welche sich am besten hierzu eignen. Die Auswahl derselben wird der Regierung überlassen bleiben.

Die Kammer beschließt sofort die Annahme des §. 23.  
§. 24.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Die Regierung hat gegen die von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderungen nichts einzuwenden.

Freiherr v. Andlaw: Ich erlaube mir, zu fragen, wie es gehalten werden soll, wenn ein solcher freiwillig Eintretender das achtzehnte Lebensjahr schon überschritten hat. Wird ein junger Mann, der dieses Alter überschritten, die Volljährigkeit aber noch nicht erreicht hat, auch wenn der Vater nicht einwilligt, dennoch angenommen

werden? Mir scheint dieses bedenklich. Es könnten Gründe vorliegen, welche die Einwilligung des Vaters wünschenswerth machen.

Geheimer Rath Vogel: Das Landrecht gibt hierüber die entsprechenden Bestimmungen. Ein junger Mann, der noch nicht volljährig ist, darf ohne Erlaubniß des Vaters das väterliche Haus nicht verlassen. Von dieser Vorschrift gibt es nach L. N. S. 374 eine einzige Ausnahme; es darf nämlich der Haussohn, wenn er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, das väterliche Haus zu dem Zwecke verlassen, Kriegsdienst zu nehmen.

Es ist demnach in diesem Paragraphen nur eine Vergünstigung ausgesprochen, welche schon durch das Landrecht eingeführt ist.

Hofmarschall v. Göler: Ich muß einen andern Gegenstand zur Sprache bringen, welcher, wie mir scheint, zu einem Zweifel Anlaß geben könnte. Es ist nämlich in dem letzten Satz dieses Paragraphen gesagt, daß die Einwilligung des Vaters u. urkundlich vor dem Bürgermeister erklärt werden müsse.

Nun sind bekanntlich die Grundherren der Polizeigewalt des Bürgermeisters nicht unterstellt, sondern sie stehen unmittelbar, namentlich wenn sie auf ihrer Grundherrschaft wohnen, unter dem Amte, und haben sogar bekanntlich die Polizei in ihren Schlössern u. selbst zu üben. Zu Vermeidung von etwaigen Zweifeln sollte daher hier ein Zusatz beschlossen werden, welcher etwa besagte, daß, wenn der Sohn eines Grundherrn sich zum freiwilligen Dienste meldet, jene Erklärung vor dem Amte abzugeben sei.

Regierungskommissär Geh. Ref. v. Stengel: Der Zweck der Bestimmung, daß die Erklärung vor dem Bürgermeister geschehen soll, ist kein anderer, als daß glaubhaft nachgewiesen werde, daß die Bewilligung der Eltern erfolgt sei. Eine besondere Bestimmung für die Grundherren hier aufzunehmen, scheint mir nicht im Interesse der Letzteren zu liegen.

Wir haben indessen nichts dabei zu erinnern, wenn man sagen will „vor dem Bürgermeister oder dem Amte“.

Geheimer Rath Vogel: Es wird besser sein, wenn man beides wegläßt und nur von urkundlicher Einwilligung spricht.

Regierungskommissär Geh. Ref. v. Stengel: Man

wollte nur sagen, daß eine bloße Privaturkunde nicht genüge, und verlangte deshalb eine Beglaubigung durch den Bürgermeister. Es kann jedoch hierüber das Geeignete auch im Wege der Vollzugsverordnung vorgeschrieben werden.

Im Ganzen habe ich, wie gesagt, nichts dagegen zu erinnern, wenn man die Worte „vor dem Bürgermeister“ streicht.

Bei der Abstimmung wird beschlossen, den §. 24 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltung des Wortes „andere“ anzunehmen, und im letzten Absatz die Worte „vor dem Bürgermeister“ zu streichen.

Zu den §§. 25 und 26 wird nichts erinnert und dieselben werden unverändert angenommen.

## §. 27.

Freiherr v. Göler: In Bezug auf den letzten Satz dieses Paragraphen muß ich mir eine Anfrage an die Regierungskommission erlauben. Ich sehe nämlich nicht ein, inwiefern ein Nachtheil darin erkannt werden könnte, wenn die Freiwilligen, welche nicht durch das Loos in die Linie berufen werden, dennoch als gestellt an der Ergänzungsmannschaft des Bezirks abgezogen würden; es kommt doch offenbar nur darauf an, daß die erforderliche Anzahl von Leuten im Dienst sind, und ist gleichgültig, ob die Leute freiwillig dienen, oder durch das Loos zum Dienste bestimmt sind. Ich möchte daher fragen, welches der Grund der hier aufgenommenen entgegengesetzten Bestimmung ist?

Regierungskommissär Major v. Böckh: Der Freiwillige, welcher nur auf zwei Jahre zugeht und durch das Loos nicht zum Dienste berufen wird, kann nicht als gestellt in seiner Quote gerechnet werden, weil er nicht die volle Dienstzeit erfüllt, die seine Altersklasse erfüllen muß. Anders verhält es sich bei dem einjährigen Dienst. Dort ist die besondere Begünstigung des freiwillig dienenden Mannes gerechtfertigt, daß er, wie wohl er nur ein Jahr lang in der Linie dient, dennoch, wenn ihn das Loos zum Eintritte bestimmt, dem Bezirke aufgerechnet wird, ohne deshalb länger dienen zu müssen. Sie ist gerechtfertigt, weil man von dem einjährigen Freiwilligen eine Gegenleistung verlangt. Die Bestimmung, welche am Schlusse dieses Paragraphen

ausgesprochen ist, war übrigens auch im alten Konfiskationsgesetz enthalten.

Freiherr v. Göler: Wenn aber sehr viele Zweijährige eintreten, so wird bei dieser Bestimmung der Etat sehr überschritten werden.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Die Behörde wird nicht mehr zweijährige Freiwillige annehmen, als zum Präsentstand erforderlich sind. Durch den Eintritt von einjährigen Freiwilligen kann der Etat nicht überschritten werden, weil die Leute sich selbst bekleiden und verpflegen. Es könnte dieses nur geschehen durch den Eintritt vieler Freiwilligen mit einem zweijährigen Dienststande. Allein auch dieß wird nicht der Fall sein. Dem Freiherrn v. Göler will ich zur Widerlegung seiner Ansicht ein Beispiel anführen. Es werden am 1. April aus einem Amt No. 1 bis 86 in den Dienst gezogen. No. 87 dient schon in demselben Regiment als Freiwilliger; nun sollte nach der Ansicht des Freiherrn v. Göler dieser Mann an obiger Zahl abgezogen werden. Allein dieser Mann dient ja nicht mehr vier Jahre lang; er wird vielmehr nach Ablauf seiner zweijährigen Dienstzeit austreten, oder einen Einstand übernehmen. Es würde daher dann wieder eine Ergänzung nothwendig werden.

Eine Ueberschreitung des Etats wird aber dadurch vermieden werden, daß man nicht mehr Freiwillige in den Dienst aufnehmen wird, als der Dienststand gestattet.

Freiherr v. Göler: Es ist dieß aber in dem Paragraphen nicht bestimmt ausgedrückt; es heißt vielmehr nur, daß die freiwillig Eingetretenen nicht an der Ergänzungsmannschaft des Bezirks abgerechnet werden.

Regierungskommissär Geh. Ref. v. Stengel: Der Bezirk, der einen Mann stellen soll, hat ihn auf vier Jahre zu stellen.

Tritt nun Jemand auf ein Jahr als Freiwilliger ein, so ist die Verbindlichkeit des Bezirks nicht erfüllt. Man hat aber hier aus besonderen Gründen eine Ausnahme gemacht und rechnet den einjährigen Freiwilligen dennoch dem Bezirke auf, wenn ihn die Reihe zum Eintritt trifft. Dadurch wird allerdings die Verbindlichkeit des Bezirks nicht ganz erfüllt, weil der Mann nur ein Jahr im Dienste präsent bleibt; für die übrige Zeit

muß, wenn der Präsentstand es erfordert, ein anderer Mann für ihn dienen.

Durch den zweiten Satz tritt hiefür eine Kompensation ein, indem ein anderer freiwillig Dienender, den das Loos zum Eintritt nicht trifft, seinem Bezirke nicht aufgerechnet wird.

Freiherr v. Andlaw: Dadurch, daß man freiwillig ein Jahr Dienst leistet, befreit man sich nicht von der Militärdienstpflicht überhaupt, sondern nur von einer längeren Präsenz im Frieden.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Es würde, wenn man der Ansicht des Freiherrn v. Göler folgen würde, der Bezirk um einen Mann begünstigt werden.

Bei der Abstimmung wird der §. 27 unverändert angenommen.

Zu den §§. 28, 29, 30 und 31 wird nichts erinnert und die unveränderte Annahme derselben sofort beschlossen.

#### §. 32.

Geheimer Rath Klüber: Ich erlaube mir hier eine spezielle Bemerkung. Ich lasse es dahingestellt sein, ob wir einjährige Freiwillige erhalten werden. Nach der jetzigen Gestalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs dürften sich solche nur in sehr beschränktem Maße finden; indessen kann sich das Gesetz möglicherweise auch noch anders gestalten, und in dieser Hoffnung nehme ich mir die Freiheit, Ihnen einen Vorschlag zu machen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß man dem einjährigen Freiwilligen auch die Kosten seiner Ausrüstung zumuthen sollte, und wünsche dieß namentlich mit Bezug auf die Reiterei, so daß der Freiwillige bei dieser Waffe auch die Kosten der Anschaffung und Erhaltung seines Pferdes zu tragen hätte.

Hofmarschall v. Göler: Ich kann dem Vorschlage in dieser Allgemeinheit nicht beistimmen; denn unter Ausrüstung versteht man auch die Waffen, und diese müssen dem Freiwilligen beliefert werden. Was aber die Stellung des Pferdes betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß er solches anschaffen und unterhalten muß. Diese Frage könnte indessen zweckmäßiger beim §. 36 zur Sprache kommen, bei welchem Paragraphen die Kommission auch einen Antrag gestellt hat, welcher auf die verschiedenen Waffengattungen Bezug nimmt.

Prälat Hüffel: Ich habe hier noch einige Anstände, in Bezug auf welche ich um Erläuterung bitten muß. Es heißt im Schlußsatz: „Die einjährige Dienstzeit kann auch vor dem Eintritt der Kriegsdienstpflichtigkeit und zwar von zurückgelegtem siebzehnten Lebensjahr an angetreten werden.“ Ich habe hiebei das große Bedenken, daß der freiwillige Eintritt, wenn er schon nach zurückgelegtem siebzehnten Lebensjahr erfolgt, von sehr nachtheiligen Folgen auf die Ausbildung eines jungen Mannes, namentlich eines Studirenden, sein muß. Es ist dieses gerade das Alter, das für seine künftige Bestimmung das entscheidende ist. Ist nun einem solchen jungen Manne das Recht zum Eintritt von diesem Zeitpunkt an gegeben, so wird es auch von mancher Seite, zum großen Nachtheile des Eintretenden, benützt werden.

Sehr zweckmäßig schiene es mir aber, zu bestimmen, daß es einem studirenden jungen Manne gestattet sein sollte, neben dem Besuch des Lyceums oder der Kollegien auf der Universität seinen freiwilligen Dienst abzuthun, was leicht durchzuführen wäre, wenn in der Universitätsstadt sich eine Garnison befände. In Preußen können die Studirenden sich neben ihren Kollegien dem einjährigen Freiwilligendienst widmen, und wenn dieses bei uns auch so wäre, so würde mein Anstand gehoben sein; allein so, wie die Sache hier steht, verursacht mir die Bestimmung große Bedenken.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich möchte bezweifeln, ob es zweckmäßig wäre, wenn eine derartige Kumulation der Berufspflichten stattfände. Wie es in Preußen gehalten wird, weiß ich nicht, aber ich kann mir nicht erklären, wie beide Berufspflichten gleichzeitig erfüllt werden können.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Wir müßten mit den Studienbehörden uns erst über einen Schulplan vereinigen, durch welchen diejenigen Stunden freigelassen würden, welche der Freiwillige auf den Militärdienst zu verwenden hat.

Geheimer Rath Klüber: Mit den Schulstudien läßt sich der Militärdienst in keinem Falle vereinbaren; eher mit den Universitätsstudien, denn die Schulstunden müssen streng eingehalten werden, einzelne Kollegien können eher ohne großen Nachtheil unbesucht bleiben.

Geheimer Rath Vogel: Es scheint mir, daß der

Antrag des Herrn Geheimen Rathes Klüber Berücksichtigung verdient. Damit wäre nicht geholfen, daß auf den §. 36 verwiesen würde. Es ist die Absicht der Kommission, daß Derjenige, der ein Jahr freiwillig bei der Kavallerie dienen will, sein Pferd sich selbst anschaffen muß.

Aus demselben Grunde aber, aus welchem man dem Freiwilligen auferlegt, für sein Pferd zu sorgen, muß in diesem Paragraphen oder schon im §. 28 gesagt werden, daß er auch für die Unterhaltung des Pferdes, sowie für seine Ausrüstung zu sorgen habe.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Ich halte einen Beisatz im §. 28 nicht für nothwendig, denn in diesem Paragraphen ist eigentlich nur die Verpflichtung des zu der zweijährigen Dienstzeit eintretenden Freiwilligen, im Gegensatz zu derjenigen des zu einjährigem Dienste zugehenden ausgedrückt. Die Grundsätze, welche über den einjährigen Freiwilligendienst gelten, sind erst im §. 32 und den folgenden enthalten. Im §. 28 genügt daher eine ganz allgemeine Bezeichnung der Merkmale.

Geheimer Rath Vogel: Wenn man in eine nähere Beschreibung nicht eingehen will, so könnte man im §. 28 auch die Selbstbekleidung streichen.

Regierungskommissär Major v. Böckh: Es ist nicht die Absicht der Regierung, daß ein solcher Freiwilliger sich auch die Waffen selbst anschaffe und darum möchte das Wort Ausrüstung einem Anstand unterliegen. Es möchte überdies zweifelhaft sein, ob unter dem Worte „Ausrüstung“ auch die Anschaffung des Pferdes zu verstehen sei.

Freiherr v. Rinck: Ich stelle den Antrag, in diesem Paragraphen nach dem Worte „Kleidung“ einzuschalten: „sowie bei den berittenen Waffen der Anschaffung seines Pferdes und dessen Unterhaltung“.

Geheimer Rath Klüber: Der Herr Regierungskommissär hat gesagt, man verlange von einem einjährigen Freiwilligen die Anschaffung seiner Ausrüstung nicht. Ich meine aber, das Pferd gehöre jedenfalls zur Ausrüstung, und ich bin überdies der Ansicht, daß der Freiwillige sich auch seine Waffen selbst stellen sollte.

Generalmajor v. Fischer: Ich muß hiergegen bemerken, daß ohnehin schon die Befürchtung ausgesprochen worden ist, man möchte wenige solcher Freiwilligen

bekommen. Sie sind aber eine Lebensfrage für uns; man muß sie daher nicht noch durch übermäßige Zumuthungen abschrecken.

Freiherr v. Rinck wiederholt seinen Antrag.

Derselbe wird von mehreren Seiten unterstützt und von der Kammer angenommen.

Prälat Hüffel: Ich habe noch auf mein Bedenken wegen des freiwilligen Eintritts der Studirenden keine Antwort erhalten. Ich habe mich auf das Beispiel von Preußen bezogen und gewünscht, daß man, ähnlich wie dort, diesen Leuten die Möglichkeit lasse, auch während der Studienzzeit ihrer Militärdienstpflicht Genüge zu leisten.

Regierungskommissär Geh. Ref. v. Stengel: Man hat den freiwillig Eintretenden den Spielraum gegeben, vom siebzehnten bis dreiundzwanzigsten Jahr zu dienen. Wenn das Studium und die übrigen Verhältnisse eines jungen Mannes es nicht zulassen, daß er so gleich nach zurückgelegtem siebzehnten Jahre eintritt, und wenn er seine Studien nicht unterbrechen will, so soll er später eintreten. In dem Zeitraum von sechs Jahren mag er dasjenige Jahr wählen, in welchem er am wenigsten veräußert.

Indessen kann ich mir nicht leicht denken, in welcher Weise der Herr Prälat Hüffel möglich machen will, daß während der Studienzzeit die einjährige freiwillige Dienstzeit geleistet werden kann. Es mag der Fall sein, daß in Preußen darauf Rücksicht genommen wird, die Studirenden in die Regimenter zu verweisen, welche in einer Universitätsstadt liegen. Wir werden dieses auch thun. Daß aber ein solcher Studirender seine Studien gerade wie ein Anderer betreibt, wird wohl unmöglich sein; nur dazu wird ihm etwa Gelegenheit gegeben sein, daß er hie und da Kollegien des Abends besuchen kann.

Freiherr v. Andlaw: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs. Man wirft unsern Mittelschulen vor, daß die Leute zu viel sitzen müssen. Wenn nun das Militärjahr zwischen die Schulstudien und die sogenannten Fachstudien fällt, so wird dieß eine sehr nützliche Wirkung für diese Leute haben.

Ich glaube allerdings, daß für das eigentliche Brodstudium ein solches Jahr nicht ersprießlich erachtet werden kann; allein der Kriegsdienst wird der Gesundheit zuträglich sein, und wird überdieß dem jungen Manne freie Zeit genug übrig lassen, um nebenbei humanistische Studien zu pflegen. Die Erfahrung in Preußen zeigt auch, daß viele junge Leute unmittelbar vor ihrem Uebergang in das Brodfach der Kriegsdienstpflicht Genüge leisten.

Man muß hier wohl weder in der einen noch in der anderen Beziehung zu streng sein, denn wenn man dem jungen Manne den Militärdienst und das gleichzeitige regelmäßige Betreiben seines Fachstudiums möglich machen wollte, so würde man nach beiden Richtungen nichts erreichen.

Generalmajor v. Fischer: Diejenigen, welche ihre Studien an Orten machen, wo keine Garnisonen sind, wären bei einer solchen Einrichtung im Verhältniß zu den Anderen sehr im Nachtheil.

Generallieutenant v. Lasfollaye: Im bisherigen Konstriktionsgesetz besteht nur die Alternative, entweder sechs Jahre zu dienen, oder sich vertreten zu lassen. Das neue Gesetz gewährt im Verhältniß zu dem früheren schon eine bedeutende Erleichterung. Unzweckmäßig wäre es, diese Erleichterung noch weiter auszubehnen, als schon durch den Entwurf geschehen ist.

Uebrigens werden die Regimentskommandeurs gewiß jede mögliche Rücksicht darauf nehmen, daß die jungen Leute, soweit es mit dem Militärdienst verträglich ist, ihren Studien nachkommen können.

Der §. 32 wird sofort mit der beschlossenen Einschaltung angenommen. Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaumt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung  
die Sekretäre:  
Karl Frhr. v. Göler.  
F. v. Kettner.